

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Januar 1964

Nummer 5

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
630	20. 12. 1963	Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland	19
	13. 1. 1964	Bekanntmachung in Enteignungssachen	21

630

**Rechnungsprüfungsordnung
für den Landschaftsverband Rheinland**

Vom 20. Dezember 1963

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 7 Buchstabe d) und 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) v. 12. Mai 1953 — GS. NW. S. 217 — und der §§ 98 Abs. 5 und 100—102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) v. 28. Oktober 1952 — GS. NW. S. 167 — hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 20. Dezember 1963 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Landschaftsverband Rheinland unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Die Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Inhalt und der Umfang der Prüfungen werden in einer Dienstanweisung geregelt, die von dem Direktor des Landschaftsverbandes im Einvernehmen mit der Landschaftsversammlung erlassen wird.

II. Abschnitt

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

§ 2

Rechtliche Stellung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner sachlichen Tätigkeit der Landschaftsversammlung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

(2) In der Beurteilung der Prüfungsunterlagen ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Abs. (1) und (2) ist der Direktor des Landschaftsverbandes Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 3

Organisation

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, dem stellvertretenden Leiter, den Prüfern und den sonstigen Dienstkräften.

(2) Der Leiter und der stellvertretende Leiter des Rechnungsprüfungsamtes werden auf Grund eines Beschlusses der Landschaftsversammlung und die Prüfer auf Grund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes bestellt und abberufen. Der Leiter ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

(3) Bei der Auswahl des Leiters und des stellvertretenden Leiters des Rechnungsprüfungsamtes ist der Fachausschuß für Rechnungsprüfung und bei der Auswahl der zur Bestellung als Prüfer vorgesehenen Bediensteten ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu hören.

§ 4

Vorbildung der Prüfer

Die Prüfer, die Beamte des gehobenen Dienstes sein sollen, müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein; insbesondere müssen sie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen eingehend kennen und jeweils für technische oder wirtschaftliche Prüfungsaufgaben ausgebildet sein.

III. Abschnitt

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 5

Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben:

1. Prüfung der Jahresrechnung
2. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung
3. laufende Überwachung der Hauptkasse sowie Überwachung der Nebenkassen, Zahlstellen und Kassen der Eigengesellschaften des Landschaftsverbandes Rheinland durch regelmäßige und unvermiedene Kassenprüfungen.

§ 6

Übertragene Aufgaben

Dem Rechnungsprüfungsamt werden weiterhin übertragen:

1. Die Prüfung der Vermögens- und Schuldenverwaltung einschließlich der Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. das Recht zur Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Hauptkasse, die Nebenkassen und Zahlstellen. Umfang und Zeitabschnitt bestimmt der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes (sachlich und zeitlich beschränkte Visakontrolle),
3. die Prüfung von Vergaben,
4. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landschaftsverbandes ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
5. die Prüfung der Zentralverwaltung, der Außendienststellen und der sonstigen Einrichtungen des Landschaftsverbandes auf Sauberkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte,
6. die Prüfung von selbständigen Einrichtungen und Unternehmen, soweit für diese Prüfung ein Auftrag erteilt ist.

§ 7

Auftragerteilung

Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß, der Fachausschuß für Rechnungsprüfung und der Direktor des Landschaftsverbandes können dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. Der Direktor des Landschaftsverbandes unterrichtet die Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses sowie des Fachausschusses für Rechnungsprüfung über die Erteilung von Prüfungsaufträgen.

§ 8

Sonderprüfungen

Soweit das Rechnungsprüfungsamt als Vorprüfstelle für den Bundes- oder Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Vorschriften.

IV. Abschnitt

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

§ 9

Auskunftsrecht

Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Dienststellen die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu verlangen.

§ 10

Aktenvorlage und Zutrittsrecht

(1) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen aushändigen, einsenden oder vorlegen sowie Behälter und dergleichen öffnen lassen. Es kann ferner Zutritt zu allen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsräumen sowie zu Grundstücken und Baustellen fordern.

(2) Alle Dienststellen und Betriebe haben den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes ihre Prüfungsaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

(4) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch Prüfungsausweis aus.

V. Abschnitt

Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

§ 11

Arbeitsgrundlagen

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren, unverzüglich zuzuleiten. Dies gilt auch für alle übrigen Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (Stellenpläne, Lohnarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Richtsätze und dergleichen).

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind ferner

1. die Drucksachen für die Tagungen der Landschaftsversammlung und die Vorlagen für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse,
 2. die Sitzungsniederschriften der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse
- zu übersenden.

§ 12

Organisatorische Maßnahmen

Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche neue Einrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

§ 13

Verfügungs- und vertretungsberechtigte Dienstkräfte

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriften sowie Amts- oder Dienstbezeichnungen der anordnungsberechtigten Dienstkräfte sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.

§ 14

Unregelmäßigkeiten

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstiger Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landschaftsverband entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das vom Landschaftsverband zu verwaltende Fremdvermögen.

(2) Vorkommnisse nach Abs. 1 sind dem Rechnungsprüfungsamt von dem Leiter der Organisationseinheit oder der Außendienststelle mitzuteilen. Ist dieser selbst betroffen, so macht der Vertreter die Mitteilung. Zugleich ist der Direktor des Landschaftsverbandes zu benachrichtigen. In Eilfällen wird die Mitteilung — bei Außendienststellen auch an die betreffende Organisationseinheit der Zentralverwaltung — telefonisch weitergegeben.

VI. Abschnitt

Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes

§ 15

Unterrichtungspflicht

Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet den Fachausschuß für Rechnungsprüfung und den Direktor des Landschaftsverbandes von wesentlichen Prüfungsergebnissen.

§ 16

Jahresbericht, Schlußbericht, Entlastung

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes leitet die vom Kämmerer aufgestellte Rechnung dem Rechnungsprüfungsamt zu.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt legt seinen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung (Jahresbericht) dem Fachausschuß für Rechnungsprüfung und dem Direktor des Landschaftsverbandes vor. Darüber hinaus ist der Jahresbericht des Rechnungsprüfungsamtes dem Fachausschuß für Finanzwesen zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Fachausschuß für Rechnungsprüfung berät den Jahresbericht des Rechnungsprüfungsamtes und legt seinen Schlußbericht über den Landschaftsausschuß der Landschaftsversammlung zur Beschußfassung über die Entlastung vor.

VII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW. in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 20. Juni 1956 — GS. NW. S. 971 — mit Änderungen vom 28. März 1958 — GV. NW. S. 139 — und 13. April 1960 — GV. NW. S. 183 — aufgehoben.

Dr. Daniels

Vorsitzender

der Landschaftsversammlung

Linz Möller-Dostali

Schriftführer

der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 bekanntgemacht.

Köln, den 15. Januar 1964

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Könemann

— GV. NW. 1964 S. 19.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen
 - a) für den Bau und Betrieb einer südlich von Attendorf abzweigenden und bei Rhode wieder an die Südwestfalenleitung anschließenden Gasfernleitung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg v. 14. Dezember 1963 S. 473;
 - b) für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung von der im Bau befindlichen Gasfernleitung Oberhausen — Mintard — Huckingen nach dem Stahlwerk Mülheim der Phoenix-Rheinrohr AG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf v. 28. November 1963 S. 335;
2. zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 220/110 kV-Viersystem-Hochspannungsfreileitung von Euskirchen nach Meckenheim im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln v. 13. Dezember 1963 S. 473;
3. zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer 220/110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Umspannwerk Kusenhorst zum BASF-Kraftwerk Auguste-Victoria in Marl im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster v. 14. Dezember 1963 S. 149.

Düsseldorf, den 13. Januar 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:
Rensing

— GV. NW. 1964 S. 21.

Vergiß es nicht!



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannstr. 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.